

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 442/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lea Z [REDACTED] :

C[REDACTED]/Israel, z[REDACTED] C[REDACTED] Nr. 8,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

26

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 10. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergeben.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluß verneint hat, entsprechen den Urteilen des Bundesgerichtshofs RnW 1969, 358 Nr. 40 und 518 Nr. 67; 1971, 570 Nr. 26. Nach tatrichterlicher Überzeugung waren für die Entschließung der Parteien außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend. Außerdem hat der Berufungsrichter festgestellt, daß etwaige Fehlerwägungen der Klägerin über die Entschädigungsfähigkeit der während

Lb

- 3 -

den verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalte entstandenen Gesundheitsschäden für die Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags nicht bestimmend waren. Das Vorbringen der Beschwerde, die Rente sei aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, weil "im Unterbewusstsein eine Rolle gespielt habe, daß Auslands Gesundheitsschäden nicht entschädigungsfähig seien", steht dazu in Widerspruch. Andere Beweggründe sind nicht vorgetragen. Nach ihnen muß der Tatrichter nur forschern, wenn nach den Grundsätzen in BGH RsW 1969, 358 Nr. 40 medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs zu unterstellen sind. Das kommt hier nicht in Betracht.

Der Berufungsrichter hat auch die Frage, ob die Geschäftsgrundlage des Vergleichs weggefallen ist und ob das beklagte Land durch sein Festhalten an der Vereinbarung gegen Treu und Glauben verstößt, mit zutreffender Begründung verneint. Die Entscheidung wird von der Feststellung getragen, daß der Gesundheitsschaden bei der Erörterung der Vergleichsgrundlage keine Rolle spielte und deshalb ein gemeinsamer Rechtsirrtum der Parteien über die Rechtsfrage, ob die während eines verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalte entstandenen Gesundheitsschäden entschädigungsfähig sind (vgl. BGH RsW 1962, 116), für den Vergleich nicht bestimmend war. Die Feststellung der Umstände, die sich die Parteien bei Vertragsschluß gegenseitig vorgestellt haben und auf denen ihr Geschäftswille beruht, fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie ist eine Frage des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet. Auf den Beschluß des Senats vom 13. Januar 1972 - IX ZB 41/70 - wird verwiesen.



26

- 4 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen.

Mai

Henkel